

**KVJS-** Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart

Stadt- und Landkreise

und kreisangehörige Städte mit
einem Jugendamt in Baden-Württemberg

Nachrichtlich:

Landkreistag Baden-Württemberg Städtetag Baden-Württemberg Gemeindetag Baden-Württemberg Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg

LIGA der freien Wohlfahrtspflege

**Dezernat 4**Jugend Landesjugendamt

Rückfragen bitte an: Gerald Häcker Tel. 0711 6375-400 Gerald.Haecker@kvjs.de

Rundschreiben-Nr. 39/2022

15. März 2022

Aktuelle Hinweise zur Aufnahme und Versorgung von Zuflucht suchenden minderjährigen Personen aus der Ukraine

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Krieg in der Ukraine stellt die Gesellschaft und die öffentliche Hand vor besondere Herausforderungen und verlangt ein umgehendes und unbürokratisches Handeln. Ein wesentliches Augenmerk ist in diesem Zusammenhang auf die Aufnahme und Betreuung der besonders schutzbedürftigen Gruppe minderjähriger Personen zu richten. Diese Situation wirft jugendhilferechtliche Fragen auf.

Das Land Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 8. März 2022 eine Handreichung zur grundsätzlichen Prüfung des Status als unbegleiteter minderjähriger Ausländer (UMA) an die Jugendämter in Baden-Württemberg versandt.

In Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg möchten wir ergänzend zu einzelnen weiteren Fragen Stellung nehmen, soweit dies zum jetzigen Zeitpunkt möglich ist.



## 1. Gesetzliche Vertretung von ausländischen Minderjährigen

Die gesetzliche Vertretung ist Teil der Personensorge und steht den Sorgeinhabern zu (§ 1629 BGB). Es ist grundsätzlich zulässig, andere Personen mit der Ausübung einzelner Teile der elterlichen Sorge zu bevollmächtigen, durch die Bevollmächtigung ändert sich an der Stellung als Sorgeinhaber nichts. Grundsätzlich ist der Beweiswert urkundlicher Vollmachten am höchsten. Allerdings bedarf die Vollmacht keiner bestimmten Form und kann sogar durch konkludentes (schlüssiges) Handeln erteilt werden. In diesem Fall ist der Bevollmächtigungsstatus durch konkrete Nachfrage bei den ankommenden Personen eingehend zu prüfen. Dabei ist besonderes Augenmerk auf die bestmögliche Verhinderung von Missbrauch zu legen.

Erziehungsberechtigter im Sinne des SGB VIII ist der Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie auf Grund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII). Sofern eine minderjährige Person von einem Sorgeinhaber begleitet wird, nimmt dieser die gesetzliche Vertretung des Kindes wahr.

Die Erziehungsberechtigung ist bei der Ankunft einer minderjährigen ausländischen Person durch das örtliche Jugendamt zu prüfen (z.B.: Erhält eine Person von den Eltern "nur" den Auftrag, ihr Kind im Zug oder Auto mitzunehmen und dann in Deutschland anderen, von den Eltern benannten Personen – Verwandte, Freunde, Bekannte – zu übergeben, würde dies wohl eine vorübergehend wahrzunehmende und nur auf eine einzelne Verrichtung bezogene Aufgabe darstellen). Bei der Prüfung der Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigung können auch die Wertungen des "Family Code of Ukraine" einbezogen werden, die insbesondere vorsehen, dass der Verwaltung der Einrichtung ("Kinderheim", "Kinderanstalt"), in der Kinder und Jugendliche dauerhaft untergebracht sind, die Vormundschaft übertragen wird. Daneben finden sich auch weitere Betreuungsformen (Patronat, Pflegefamilie, familiennahe Kinderheime), die Vertretungsrechte der jeweiligen Betreuungspersonen begründen (siehe ausführlich hierzu: DIJUF KJH fuer junge Gefluechtete aus der Ukraine 11.3.2022.pdf).

Die Prüfung, ob Begleitpersonen von Kindern und Jugendlichen Personensorge- und/oder Erziehungsberechtigte sind, erfolgt einzelfallbezogen nach Maßgabe des § 42a SGB VIII. Die Massenzustrom-Richtlinie (RL 2001/55/RL) enthält keine Regelungen, die die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe von der einzelfallbezogenen Prüfung der Personensorge- und/oder Erziehungsberechtigung der Begleitpersonen Minderjähriger entbinden.



Die vorstehenden Wertungen gelten insbesondere bei Fällen der Einreise größerer Gruppen bzw. Verbünden (z.B. Heime oder Waisenhäuser). Stellt das Jugendamt dabei fest, dass eine hinreichende Erziehungsberechtigung der Begleitpersonen vorliegt, besteht kein UMA-Status und eine vorläufige Inobhutnahme ist nicht durchzuführen (dabei ist u.a. die Anzahl der zu betreuenden Personen und die Anzahl der betreuenden Personen zu berücksichtigen).

Die Erziehungsberechtigung von Betreuern oder Heimerziehern ermächtigt lediglich zur Wahrnehmung der Alltagssorge (§ 1688 BGB), nicht hingegen zur Vertretung bei Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung (insbesondere bei notfallmäßigen und hochinvasiven Behandlungen, Impfungen oder Anträgen auf Sozialleistungen). Diese Rechtshandlungen darf nur der gesetzliche Vertreter durchführen.

Da die vorläufige Inobhutnahme - soweit kein UMA-Status vorliegt - nicht erfolgt, muss geprüft werden, ob eine Inobhutnahme wegen Kindeswohlgefährdung nach § 42 SGB VIII in Frage kommt. Durch die Inobhutnahme wird das Jugendamt ermächtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen (§ 42 Abs. 2 SGB VIII). Außerdem ist im Rahmen der Inobhutnahme eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen (§ 42 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 SGB VIII).

Die Prüfung des UMA-Status ist unabhängig davon, ob die Minderjährigen in Verbänden und/oder ggf. mit Betreuenden einreisen, durchzuführen. Gründe des Kindeswohls können dafürsprechen, dass auch bei Vorliegen des UMA-Status der UMA im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme bei seiner Gruppe belassen wird.

Über das Belassen des UMA bei der Gruppe kann keine pauschale Regelung getroffen werden, vielmehr muss jeweils im Einzelfall entschieden werden. Es kommt dabei vorrangig darauf an, ob die Betreuung des Kindes in der Gruppe nach Auffassung des Jugendamts hinreichend sichergestellt ist und somit das Kindeswohl gewahrt werden kann.

#### 2. Erlaubnispflicht unterschiedlicher Unterbringungsformen

Für die Unterbringung der jungen Menschen ist in zwei Bereiche zu unterteilen:

Die Unterbringung von einzelnen UMA (2.1) und die Unterbringung von Minderjährigen, die in Gruppen einreisen (2.2; z.B. "Waisenkinder").



# 2.1. Unterbringung von einzelnen UMA

Die Betriebserlaubnispflicht hängt davon ab, ob die Unterbringung die Kriterien des Einrichtungsbegriffs nach § 45a SGB VIII erfüllt. Ist dies der Fall, bedarf es einer Betriebserlaubnis. Dafür wurde das Eckpunkte-Papier UMA wieder in Kraft gesetzt (vgl. Anlage).

Wird ein UMA in einer Pflegefamilie untergebracht, so ist hierfür keine Betriebserlaubnis erforderlich, sondern grundsätzlich eine Vollzeitpflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII. Die Unterbringung im Rahmen von Hilfe zur Erziehung oder von Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche auf Grund einer Vermittlung durch das Jugendamt bedarf keiner Vollzeitpflegeerlaubnis (§ 44 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB VIII). Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder des Jugendlichen und während der Dauer des Pflegeverhältnisses Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt (§ 37a SGB VIII).

# 2.2. Unterbringung von Minderjährigen, die in Gruppen einreisen (z.B. Heimeinrichtungen)

Anders ist der Fall bei Unterbringung von Minderjährigen gemeinsam mit den sie begleitenden Betreuungspersonen. Sofern die Erziehungsberechtigung festgestellt wird, bedarf es nach Auffassung von Rechtsprechung und Literatur trotzdem einer Betriebserlaubnis, sofern die Betreuung unter Verantwortung eines Trägers stattfindet (OVG Magdeburg 03.12.2013 – 4 L 41/13).

Wird trotz Begleitung durch Erziehungsberechtigte durch das Jugendamt festgestellt, dass die Erziehungsberechtigung der begleitenden Personen nicht ausreichend vorliegt, ist der UMA-Status festzustellen. Im Fall der vorläufigen Inobhutnahme und der Inobhutnahme kann aus Gründen des Kindeswohls ein Verbleib in der Gruppe angezeigt sein. Außerdem kann in dieser Situation bei UMA ein Verteilhindernis im Sinne des § 42b Abs. 4 SGB VIII aus Gründen des Kindeswohls vorliegen (dies gilt auch bei Unterbringung bei Verwandten und Bekannten).

Der KVJS befindet sich in Abstimmung mit dem Land, um unbürokratische Lösungen in Bezug auf die Betriebserlaubnispflicht und -voraussetzungen zu finden sowie das Eckpunktepapier zur Betriebserlaubnis anzupassen und weiterzuentwickeln. Wir werden Sie zeitnah informieren.



## 3. Kostenübernahme und Kostenerstattung

Bei stationären Leistungen wird nach §§ 39 und 40 SGB VIII Unterhalt und Krankenhilfe erbracht. Dies gilt auch im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII und bei der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII. Sofern keine Jugendhilfe gewährt wird, richtet sich die Kostenübernahme nach dem Asyl- und Ordnungsrecht.

Kostenerstattungsansprüche für Jugendhilfen nach der Einreise aus dem Ausland ergeben sich aus § 89d SGB VIII gegenüber dem Land. Dazu zählen auch Aufwendungen für Unterhalt und Krankenhilfe nach §§ 39 und 40 SGB VIII. § 89d SGB VIII knüpft nicht an den Status als UMA an, sondern setzt u.a. voraus, dass Leistungen oder andere Aufgaben des SGB VIII innerhalb eines Monats nach der Einreise eines jungen Menschen oder eines Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII gewährt werden und sich die örtliche Zuständigkeit nach dem tatsächlichen Aufenthalt dieser Person oder nach der Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde richtet (§ 89d Abs. 1 S. 1 SGB VIII).

Sofern Jugendhilfe erst mehr als einen Monat nach der Einreise gewährt wird, besteht keine Möglichkeit des Kostenersatzes für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. D.h. werden ausländische Minderjährige in ankommenden Gruppen belassen, ohne vorläufige Inobhutnahme, Inobhutnahme oder Gewährung von Leistungen der Jugendhilfe, besteht bei Gewährung von Jugendhilfe nach Ablauf der Monatsfrist keine Kostenerstattungsmöglichkeit.

Dies kann von Bedeutung sein, wenn zunächst "begleitet" eingereiste Kinder und Jugendliche zu einem späteren Zeitpunkt "unbegleitet zurückgelassen" werden (z.B. durch die Trennung oder Auflösung von Fluchtverbünden und/oder dem tatsächlichen bzw. rechtlichen Wegfall einer Personensorge-bzw. Erziehungsberechtigung).

Die Kommunalen Landesverbände und das Land befinden sich hierzu bereits im Austausch.

Wir bitten um Kenntnisnahme – vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Gerald Häcker